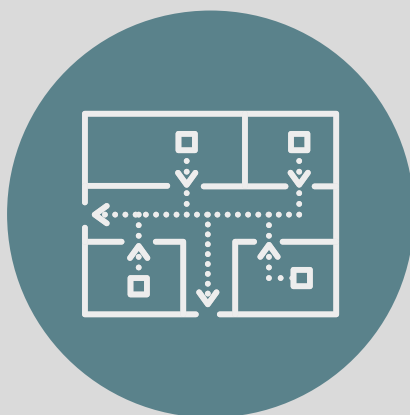




Leopold Ballek

# Erfolgreich als Brandschutzbeauftragter

Gemäß Technischer Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 117 O



# Erfolgreich als Brandschutzbeauftragter

Gemäß Technischer Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 117 O

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020

ISBN 978-3-903255-16-6

Autor: Ing. Leopold Ballek

Medieninhaber:

TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, Rob Bekkers, MSc BSc

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

+43 5 0454-8000

akademie@tuv.at | [www.tuv-akademie.at](http://www.tuv-akademie.at)



Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska

Layout, Satz und Grafiken: Markus Rothbauer, Lukas Drechsel-Burkhard, [office@studio02.at](mailto:office@studio02.at)

Covermotiv: Adobe Stock

Herstellung: Druckwelten, [www.druckwelten.at](http://www.druckwelten.at)

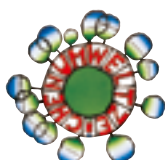
© 2020 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Männer und Frauen in gleicher Weise.



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens, UZ 24 Druckerzeugnisse.  
UW 750 sandler print&packaging

# VORWORT

Schon ein altes Sprichwort sagt: „Vorbeugen ist besser als Heilen“. Auf den Brandschutz bezogen bedeutet das: Alle Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und Behinderung einer Brandausbreitung sind besser, als die Feuerwehr zum Löscheinsatz rufen zu müssen. Und: Die Entstehung eines Brandes lässt sich erfahrungsgemäß nicht immer verhindern. Diesem Umstand hat das Oberverwaltungsgericht Münster (Nordrhein-Westfalen) bereits vor Jahrzehnten mit dem folgenden Richterspruch Rechnung getragen (OVG Münster 10 A 363/86 vom 11.12.1987):

*„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“*

Mit den Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und Behinderung einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Fluchtwege (Vorbeugender Brandschutz) kann diesem Umstand erfolgreich entgegengewirkt werden. Gleichzeitig werden damit auch die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Feuerwehreinsatz (Abwehrender Brandschutz) geschaffen.

Die Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes sind in vielen Gesetzen, Normen und Richtlinien niedergeschrieben. Allerdings sind diese Bestimmungen ständigen Änderungen unterworfen: Neue Bauweisen, Bauprodukte, Produktionsmethoden, zur Verarbeitung gelangende Ausgangsmaterialien sowie neue brandschutztechnische Entwicklungen und Erkenntnisse bringen neue Gefahren mit sich, was ein Anpassen dieser Bestimmungen erfordert. Eine eigenverantwortliche Information über derartige Änderungen ist daher unerlässlich.

Brandschutzorgane müssen eine entsprechende Ausbildung gemäß der TRVB 117 O – Ausbildung im Vorbeugenden Brandschutz – absolvieren. Das vorliegende Skriptum begleitet diese Ausbildung und vermittelt die Grundkenntnisse für eine erfolgreiche Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter. Es behandelt sowohl die rechtlichen Grundlagen, den bautechnischen Brandschutz, technische Brandschutzeinrichtungen und den organisatorischen Brandschutz als auch die Maßnahmen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie die häufigsten Brandgefahren. Ergänzt wird das Skriptum mit hilfreichen Adressen, beispielsweise der Landesfeuerwehrverbände und Brandverhütungsstellen, sowie einer Aufzählung der aktuellen Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB).

Ing. Leopold Ballek

# INHALT

<b>1. Einleitung</b>	<b>8</b>
1.1 Allgemeines	8
1.2 Ziel der Ausbildung	8
1.3 Hinweise zur Verwendung des Skriptums	9
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>10</b>
2.1 Gesetze und Richtlinien	10
2.1.1 Richtlinie 89/391/EWG	10
2.1.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	11
2.1.3 Arbeitsstättenverordnung (AStV)	12
2.2 Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten	13
2.2.1 Ausbildung und Weiterbildung	14
2.2.2 Ausbildungsnachweis	15
2.3 Die rechtliche Stellung des Brandschutzbeauftragten	15
2.3.1 Gesetzliche Vorgaben	15
2.3.2 Rechte des Brandschutzbeauftragten	16
2.3.3 Haftung des Brandschutzbeauftragten	17
2.3.3.1 Strafrecht	18
2.3.3.2 Zivilrecht	18
2.3.3.3 Verwaltungsrecht	19
2.3.3.4 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1811)	19
2.4 Ablauf eines Strafverfahrens	20
<b>3. Baulicher Brandschutz</b>	<b>22</b>
3.1 Begriffsbestimmungen	22
3.2 Klassifizierung von Bauprodukten	23
3.2.1 Brennbarkeit	23
3.2.2 Feuerwiderstand	24
3.2.2.1 Bedeutung der charakteristischen Eigenschaften	24
3.2.2.2 Darstellung der Klassifizierung	25
3.3 Stand der Technik	25
3.4 Gesetze und Richtlinien	25
3.4.1 Bauproduktenverordnung	26
3.4.2 Baurecht	26
3.4.3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	27
3.4.4 Arbeitsstättenverordnung	27
3.4.5 Feuerwehrgesetze	27
3.4.6 ÖNORMen	28
3.4.7 Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz	28
3.4.8 Richtlinien des Österreichischen Institutes für Bautechnik	28

3.4.8.1	Gebäudeklassen . . . . .	29
<b>3.5</b>	<b>OIB-Richtlinie 2 . . . . .</b>	<b>33</b>
3.5.1	Die RL 2 – Brandschutz . . . . .	34
3.5.1.1	Allgemeine Anforderungen . . . . .	34
3.5.1.2	Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks . . . . .	34
3.5.1.3	Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke . . . . .	46
3.5.1.4	Flucht- und Rettungswege . . . . .	46
3.5.1.5	Brandbekämpfung . . . . .	56
3.5.1.6	Blitzschutz (OIB-RL 4) . . . . .	56
3.5.1.7	Besondere Bestimmungen . . . . .	56
3.5.2	Die RL 2.1 – Betriebsbauten . . . . .	62
3.5.2.1	Zulässige Netto-Grundflächen . . . . .	62
3.5.2.2	Allgemeine Anforderungen . . . . .	63
3.5.2.3	Sonstige Brandschutzmaßnahmen . . . . .	68
3.5.2.4	Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen . . . . .	69
3.5.2.5	Brandschutzkonzept . . . . .	70
3.5.3	Die RL 2.2 – Garagen, überdachte Stellplätze, Parkdecks . . . . .	70
3.5.3.1	Nutzfläche maximal 50 m <sup>2</sup> . . . . .	71
3.5.3.2	Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m <sup>2</sup> und nicht mehr als 250 m <sup>2</sup> . . . . .	71
3.5.3.3	Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m <sup>2</sup> . . . . .	71
3.5.3.4	Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m <sup>2</sup> . . . . .	72
3.5.3.5	Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Bauwerk angrenzenden Geländes im Freien . . . . .	74
3.5.3.6	Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für gasbetriebe- ne Kraftfahrzeuge . . . . .	74
3.5.3.7	Brandschutzkonzept . . . . .	74
3.5.4	Die RL 2.3 – Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m . . . . .	75
3.5.4.1	Allgemeine Anforderungen . . . . .	75
3.5.4.2	Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m . . . . .	80
3.5.4.3	Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90 m . . . . .	81
3.5.4.4	Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90 m . . . . .	82
<b>4.</b>	<b>Technischer Brandschutz . . . . .</b>	<b>84</b>
4.1	Rechtliche Grundlagen . . . . .	84
4.2	Allgemeines . . . . .	84
4.3	Brandmeldeanlagen . . . . .	85
4.3.1	Bauteile und Funktion . . . . .	85
4.3.1.1	Bauteile einer Brandmeldeanlage . . . . .	86
4.3.1.2	Funktion einer Brandmeldeanlage . . . . .	91
4.3.2	Brandfallsteuerungen . . . . .	92
4.3.3	Rauchwarnmelder . . . . .	93
4.4	Automatische Löschanlagen . . . . .	93
4.4.1	Aufbau und Funktion von Wasserlöschanlagen . . . . .	93
4.4.1.1	Sprinkleranlagen . . . . .	94
4.4.1.2	Sprühwasserlöschanlagen . . . . .	95
4.4.1.3	Wassernebellöschanlagen . . . . .	95

4.4.2	Schaumlöschanlagen	97
4.4.3	Gaslöschanlagen	98
4.5	<b>Rauch- und Wärmeabzugsanlagen</b>	<b>98</b>
4.5.1	Brandrauchentlüftungsanlagen	99
4.5.2	Brandrauchabsauganlagen	100
4.5.3	Aktivierung und Ansteuerung von BRE und BRA	100
4.5.4	Rauchabzüge für Stiegenhäuser	101
4.6	<b>Spezielle Brandschutzeinrichtungen</b>	<b>102</b>
4.6.1	Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse	102
4.6.2	Sauerstoffreduktionsanlagen	103
4.6.3	Weitere spezielle Brandschutzeinrichtungen	103
4.7	<b>Pflichten des Betreibers</b>	<b>105</b>
4.7.1	Abschlussüberprüfung	106
4.7.2	Aufrechterhalten des Schutzwertes	106
4.7.3	Abschaltungen	106
4.7.4	Wartung/Instandhaltung	107
4.7.5	Revision	107
4.7.6	Eigenkontrolle	108
<b>5.</b>	<b>Organisatorischer Brandschutz</b>	<b>109</b>
5.1	Rechtliche Grundlagen	109
5.2	Aufgaben und Maßnahmen	109
5.2.1	Erstellen einer Brandschutzordnung (§ 45 (2) AStV)	110
5.2.1.1	Verhalten im Brandfall	110
5.2.1.2	Alarmierung	111
5.2.2	Führen eines Brandschutzbuches (§ 45 (3) AStV)	111
5.2.3	Erstellen eines Brandschutzplanes (§ 45 (4) AStV)	112
5.2.4	Durchführen von Alarm- und Räumungsübungen (§ 45 (5) AStV)	113
5.2.5	Information und Unterweisung der Arbeitnehmer (§ 43 (3) und § 45 (6) AStV)	114
5.2.6	Durchführen der Eigenkontrolle (§ 43 (3) AStV)	114
5.2.6.1	Periodische Überprüfungen (§ 13 AStV)	116
5.2.6.2	Fristen	117
5.2.7	Bekämpfen von Entstehungsbränden (§ 43 (3) AStV)	118
5.2.8	Evakuieren der Arbeitsstätte	118
5.2.9	Vorbereiten eines Feuerwehreinsatzes	118
5.3	Kennzeichnungen	119
5.4	Zeitaufwand	121
5.5	Brandgefährliche Tätigkeiten	122
5.5.1	Allgemeines	122
5.5.2	Organisation von Feuer- und Heißarbeiten	123
5.5.3	Arbeitsverbote	126
5.5.4	Ausbildung Feuer- und Heißarbeiten	126
<b>6.</b>	<b>Erste und Erweiterte Löschhilfe</b>	<b>128</b>
6.1	Begriffsbestimmungen (aus TRVB 001 A: Definitionen)	128
6.2	Allgemeine Grundlagen	128
6.3	Rechtliche Grundlagen	128

6.4	Erste Löschhilfe . . . . .	129
6.4.1	Tragbare Feuerlöscher . . . . .	129
6.4.2	Löschrating . . . . .	129
6.4.3	Ermittlung der erforderlichen Anzahl von Feuerlöschern . . . . .	131
6.4.4	Anwendungsbeschränkungen . . . . .	132
6.4.5	Wandhydranten . . . . .	133
6.5	Erweiterte Löschhilfe . . . . .	134
6.5.1	Wandhydranten . . . . .	134
6.5.2	Fahrbare Feuerlöscher . . . . .	134
6.5.3	Erfordernis von Löschwasseranlagen . . . . .	136
6.6	Erleichterungen . . . . .	136
<b>7.</b>	<b>Brandgefahren . . . . .</b>	<b>137</b>
7.1	Allgemeine Verpflichtungen . . . . .	137
7.2	Schadenstatistik . . . . .	137
7.3	Brandursachen und Brandgefahren . . . . .	138
7.3.1	Blitzschlag . . . . .	140
7.3.2	Selbstentzündung . . . . .	141
7.3.3	Wärmeenergie . . . . .	142
7.3.4	Mechanische Energie . . . . .	147
7.3.5	Elektrische Energie . . . . .	148
7.3.6	Offenes Licht und Feuer . . . . .	154
7.3.7	Behälterexplosionen . . . . .	156
7.3.8	Brandstiftung . . . . .	157
7.3.9	Sonstige Zündquellen . . . . .	158
7.3.10	Nicht ermittelte oder unbekannte Zündquellen . . . . .	158
<b>8.</b>	<b>Lösungsteil . . . . .</b>	<b>163</b>
8.1	Kontrollfragen Rechtliche Grundlagen . . . . .	163
8.2	Kontrollfragen Baulicher Brandschutz . . . . .	163
8.3	Kontrollfragen Technischer Brandschutz . . . . .	164
8.4	Kontrollfragen Organisatorischer Brandschutz . . . . .	164
8.5	Kontrollfragen Erste und Erweiterte Löschhilfe . . . . .	165
8.6	Kontrollfragen Brandgefahren . . . . .	165
<b>9.</b>	<b>Anhang . . . . .</b>	<b>167</b>
9.1	Adressen . . . . .	167
9.1.1	Landesfeuerwehrverbände . . . . .	167
9.1.2	Brandverhütungsstellen . . . . .	168
9.1.3	Akkreditierte Inspektionsstellen . . . . .	168
9.2	Quellenverzeichnis . . . . .	169
9.3	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz . . . . .	169
<b>10.</b>	<b>Der Autor . . . . .</b>	<b>171</b>

# 1. EINLEITUNG

## 1.1 Allgemeines

### Was ist ein Brandschutzbeauftragter?



**Brandschutzbeauftragter (BSB):** Person mit einem ausreichenden technischen Verständnis und mit einer Ausbildung gemäß TRVB 117 O [1.1], welche die Aufgaben des betrieblichen Brandschutzes wahrzunehmen hat. (aus TRVB 001 A: Definitionen)

Brandschutzbeauftragte müssen gemäß § 43 Arbeitsstättenverordnung über eine einschlägige Ausbildung verfügen.

## 1.2 Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten ist modular aufgebaut. Im Modul 1 werden die Kenntnisse für die Tätigkeit als Brandschutzwart vermittelt. Der positive Abschluss dieses Moduls ist die Voraussetzung für die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten (Modul 2).

Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundkenntnisse, die für die Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter benötigt werden. Des Weiteren sind, wenn erforderlich, weiterführende Seminare wie Brandschutztechnik- und Nutzungsseminare (2.2.1) zu absolvieren.

### Die Inhalte der Ausbildung sind:

- ✓ **Rechtliche Grundlagen**
- ✓ **Baulicher Brandschutz**
- ✓ **Technischer Brandschutz**
- ✓ **Organisatorischer Brandschutz**
- ✓ **Erste und Erweiterte Löschhilfe**
- ✓ **Brandgefahren**

Diese Inhalte werden innerhalb von zwei Kurstagen vermittelt. Am Ende des zweiten Kurstages wird eine schriftliche Erfolgskontrolle durchgeführt.

Als Ausbildungsnachweis wird eine Bestätigung über den Kursbesuch ausgegeben. Bei positivem Abschluss der Erfolgskontrolle wird ein Zeugnis ausgestellt und die Kurs Teilnahme im Brandschutzpass eingetragen.



## 1.3 Hinweise zur Verwendung des Skriptums

Das Skriptum ist entsprechend den Lehrinhalten der TRVB 117 O aufgebaut.

**Wichtige Textpassagen sind in fetter Schrift gehalten.**

Besonders wichtige Inhalte sind als Merksätze gesondert markiert.



Auf **Definitionen** wird besonders hingewiesen.



Jedes Kapitel wird durch prüfungsrelevante **Kontrollfragen** abgeschlossen, die im Lösungsteil beantwortet werden.



### Fußnote

[1.1] TRVB 117 O: Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 2.1 Gesetze und Richtlinien

Die Grundlagen für den **Vorbeugenden Brandschutz** [2.1] sind in einer Vielzahl von Gesetzen und Richtlinien enthalten. Im Allgemeinen sind hierbei die jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

- ✓ **RL 89/391/EWG** – Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit [...] der Arbeitnehmer bei der Arbeit
- ✓ **Gewerbeordnung**
- ✓ **Baurecht** – Baugesetze und Baunebengesetze (Verordnungen) der Bundesländer
- ✓ **AschG** – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- ✓ **AStV** – Arbeitsstättenverordnung
- ✓ **ABGB** – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
- ✓ **VstG** – Verwaltungsstrafgesetz
- ✓ **StGB** – Strafgesetzbuch
- ✓ **Feuerwehrgesetze** und Verordnungen der Bundesländer
- ✓ **ÖNORMen (ÖN), Euronormen (EN) und Internationale Normen (ISO)**
- ✓ **TRVB** – Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
- ✓ **OIB Richtlinien** – Richtlinien des Österreichischen Institutes für Bautechnik
- ✓ **Versicherungen** – Vereinbarungen und Bedingungen in Verträgen

Diese Gesetze, Normen und Richtlinien enthalten allgemeine Bestimmungen über die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich Brandschutz (z. B. Brandmeldeanlagen), Brandbekämpfung (z. B. Löschanlagen) und Alarmierungseinrichtungen.

Des Weiteren regeln sie die Bestellung und Ausbildung von Brandschutzorganen (Brandschutzwarte und Brandschutzbeauftragte) sowie deren rechtliche Stellung.

Sie enthalten außerdem konkrete Bestimmungen für die brandschutztechnische Ausführung von Bauwerken (baulicher Brandschutz), deren brandschutztechnische Ausstattung (technischer Brandschutz) sowie für den Aufbau und die Organisation des betrieblichen Brandschutzes (organisatorischer Brandschutz).

#### 2.1.1 Richtlinie 89/391/EWG

Diese Richtlinie verpflichtet den Arbeitgeber, Maßnahmen zu treffen, die u.a. zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind. Dabei ist auch die Anwesenheit anderer Personen zu berücksichtigen. Darunter sind vor allem Leiharbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher, Kunden etc. zu verstehen (Art. 8 (1) erster Halbsatz).

*Art. 8 (1) „Der Arbeitgeber muss [...] Maßnahmen treffen, die zur [...] Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind, wobei der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen ist [...].“*

Des Weiteren wird der Arbeitgeber verpflichtet, „**die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen für die Brandbekämpfung zu organisieren.**“ Diese Verpflichtung umfasst verschiedene Möglichkeiten, vom Notruftelefon bis zur Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Alarm annehmenden Stelle (Art. 8 (1) zweiter Halbsatz).

Ein wesentlicher Teil der Maßnahmen nach Absatz (1) ist die Nennung von Personen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind. Im weiteren Sinn ist hier auch schon die Funktion des **Brandschutzbeauftragten** verankert.

*Art. 8 (2) „In Anwendung von Abs. 1 muss der Arbeitgeber [...] Arbeitnehmer benennen, die für [...] Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind.“*

## 2.1.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Im ASchG werden, in Umsetzung der Bestimmungen der RL 89/391/EWG Art. 8 (1) und (2), die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern geregelt.

**§ 3 – Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber** regelt die allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber analog zu Artikel 8 (1) der RL 89/391/EWG.

*„Arbeitgeber sind verpflichtet für Sicherheit [...] der Arbeitnehmer zu sorgen.“*

**§ 25 – Brandschutz und Explosionsschutz** regelt die Pflichten des Arbeitgebers im Hinblick auf den Brand- und Explosionsschutz analog zum Art. 8 (2) der RL 89/391/EWG.

*„Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und [...] eine Gefährdung [...] der Arbeitnehmer zu vermeiden.“*

**§ 17 – Instandhaltung, Reinigung, Prüfung** verpflichtet den Arbeitgeber zur regelmäßigen Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung von Einrichtungen zur Brandmeldung oder Brandbekämpfung.

*„Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass [...] die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung [...] ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.“*

*„Arbeitgeber haben [...] dafür zu sorgen, dass Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.“*

## 2.1.3 Arbeitsstättenverordnung (AStV)

Die AStV ist eine Verordnung zum ASchG. Sie enthält konkrete Anforderungen an Arbeitsstätten, wie u. a. Bestimmungen hinsichtlich

- ✓ **Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen**
- ✓ **Alarmeinrichtungen**
- ✓ **Prüfungen**
- ✓ **Fluchtwege**
- ✓ **Löschhilfen**
- ✓ **Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte**
- ✓ **Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz**

Gemäß **§ 43 Abs. 1 AStV – Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte** – hat die Behörde die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Im **Abs. 2** wird bestimmt, dass als Brandschutzbeauftragte nur Personen bestellt werden dürfen, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen nachweisen können.

**Im Abs. 3 werden die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten geregelt.**

*„Brandschutzbeauftragte [...] sind zu folgenden Aufgaben heranzuziehen:*

- 1. Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 bis 6,**
- 2. Information der ArbeitnehmerInnen über das Verhalten im Brandfall,**
- 3. Durchführung der Eigenkontrolle** im Sinne der einschlägigen Regeln der Technik,
- 4. Bekämpfung von Entstehungsbränden** mit Mitteln der ersten [...] Löschhilfe,
- 5. Evakuierung der Arbeitsstätte** und
- 6. Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.“**



Im Abs. 4 wird bestimmt, dass den Brandschutzbeauftragten während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren ist und dass ihnen alle dafür erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Des Weiteren sind sie mit den nötigen Befugnissen auszustatten.

**Abs. 5** verpflichtet die Behörde, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, z. B. auf Grund der Personenzahl oder Ausdehnung der Arbeitsstätte, die erforderliche Anzahl von Brandschutzwarten und Ersatzpersonen vorzuschreiben.

**Abs. 6** bestimmt, dass als Brandschutzwarte nur Personen bestellt werden dürfen, die eine einschlägige Ausbildung einer Schulungseinrichtung nachweisen oder mindestens 6 Stunden vom Brandschutzbeauftragten betriebsbezogen unterwiesen wurden. Die betriebsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

**Die Absätze 1 bis 6 des § 43 AStV gelten nicht, wenn der Arbeitgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften einen Brandschutzbeauftragten bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat (§ 43 Abs. 7).**

Im **§ 45 AStV – Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz** – sind jene Maßnahmen aufgelistet, die vom Brandschutzbeauftragten durchzuführen sind.

1. **Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.**
2. **Es ist ein Brandschutzbuch zu führen.**
3. **Es ist ein Brandschutzplan nach den einschlägigen Regeln der Technik [...] zu führen.**
4. **Es sind mindestens einmal jährlich Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen.**
5. **Alle Arbeitnehmer, welche in Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen.**

Des Weiteren sind im § 45 die Vorgehensweisen bei der Umsetzung der aufgezählten Maßnahmen festgelegt.

## 2.2 Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten

Die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten ist in der **Arbeitsstättenverordnung** geregelt. Gemäß **§ 43 Abs. 2** müssen Brandschutzbeauftragte eine Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen nachweisen können.

Die **Richtlinie für die Ausbildung** ist die **TRVB 117 O – Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung**. Sie regelt unter anderem die Ausbildung von

- ✓ **Brandschutzwarten (BSW)**
- ✓ **Brandschutzbeauftragten (BSB)**
- ✓ **Brandschutzgruppen (BSG)**

Diese Richtlinie gilt als österreichischer Standard für die Ausbildung von Personen, die mit Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes betraut sind (Brandschutzorgane).

## 2.2.1 Ausbildung und Weiterbildung

Die Ausbildung wird von anerkannten Ausbildungsinstitutionen [2.2] durchgeführt und ist modular aufgebaut. Sie besteht aus

- ✓ **Grundausbildung** gemäß AStV § 43
- ✓ **Erweiterte Ausbildung** gemäß TRVB 117 O
- ✓ **Regelmäßige Fortbildung** innerhalb von 5 Jahren
- ✓ **Selbständige Weiterbildung**

**Tabelle 2.1: Ausbildungsübersicht nach TRVB 117 O**

Brandschutz-organ	Grundausbildung Kurse			Erweiterte Ausbildung		Fortbildung
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Brandschutztechnik	Nutzungsbezogen	
BSW	x	-	-	-	-	x*
BSB	x	x	-	x	x	x
BSG	x	-	x	-	-	x*

\* Innerbetriebliche Fortbildung durch den BSB möglich, Aufzeichnungen sind zu führen. Eintragung im Brandschutzpass durch eine Ausbildungsinstitution ist möglich.

**Die Grundausbildung** umfasst die Ausbildung zum Brandschutzwart (BSW – Modul 1) und zum Brandschutzbeauftragten (BSB – Modul 2). Die Module 1 und 2 werden mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle abgeschlossen. Voraussetzung für den Besuch von Modul 2 ist der positive Abschluss von Modul 1.

**Die erweiterte Ausbildung** besteht aus

- ✓ **Brandschutztechnikseminaren und**
- ✓ **Nutzungsbezogenen Seminaren**

Sie ist für den Brandschutzbeauftragten verpflichtend.

**Die Brandschutztechnikseminare** sind von jenen Brandschutzbeauftragten zu besuchen, die in ihrem Wirkungsbereich technische Brandschutzeinrichtungen zu betreuen haben, wie z. B. Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen u. a. Sie sind **innerhalb von 2 Jahren** nach der Grundausbildung zu absolvieren.

**Die Nutzungsbezogenen Seminare** sind abgestimmt auf spezielle Eigenheiten und Gefährdungen unterschiedlicher Betriebsarten. Sie sind **innerhalb von 2 Jahren** nach der Grundausbildung oder einem Brandschutztechnikseminar zu absolvieren.

**Die Fortbildungsseminare** dienen der Information und Weiterbildung von Brandschutzorganen. Sie sind **in Abständen von längstens 5 Jahren** zu besuchen.

## 2.2.2 Ausbildungsnachweis



Nach positivem Abschluss von Modul 1 erhält der Teilnehmer einen Lichtbildausweis (Brandschutzpass).

Für Brandschutzbeauftragte ist die Gültigkeit des Brandschutzpasses mit 5 Jahren begrenzt. Für eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist ein Seminar der Erweiterten Ausbildung oder ein Fortbildungsseminar zu besuchen.

Für Brandschutzwarte ist die Gültigkeit des Brandschutzpasses unbegrenzt.

Der Brandschutzpass ist in allen Bundesländern gültig. Eintragungen in den Brandschutzpass dürfen nur von einer anerkannten Ausbildungsinstitution vorgenommen werden.

## 2.3 Die rechtliche Stellung des Brandschutzbeauftragten

### 2.3.1 Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzliche Grundlage zur Bestellung von Brandschutzbeauftragten ist im **§ 43 Abs. 1 AStV** begründet. Gemäß dieser Bestimmung hat die Behörde die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist. Diese „besonderen Verhältnisse“ können gemäß **§ 12 Abs. 1 der AStV** sein

- ✓ die Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren
- ✓ die Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe
- ✓ die vorhandenen Einrichtungen oder Arbeitsmittel
- ✓ die Lage, bauliche Gestaltung oder Nutzungsart der Arbeitsstätte oder
- ✓ die höchstmögliche Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen

Nach § 43 Abs. 3 sind Brandschutzbeauftragte zu bestimmten Aufgaben heranzuziehen.

Im § 43 Abs. 7 wird jedoch eingeschränkt, dass die Abs. 1 bis Abs. 6 (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzwarte, Aufgaben) nicht gelten, wenn der Arbeitgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften einen Brandschutzbeauftragten bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat.

**Landesgesetzliche Vorschriften** im Sinne dieser Bestimmung sind die Feuerwehr- und Feuerpolizeigesetze (Verordnungen) der Bundesländer. In diesen Gesetzen wird die Bestellung von Brandschutzbeauftragten sowie deren Aufgabenbereich unterschiedlich geregelt.

Bei Bedarf obliegt es dem Brandschutzbeauftragten, sich mit den für sein Bundesland geltenden feuerpolizeilichen Regelungen vertraut zu machen (Stand 15.09.2019).

- ✓ **Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 (§ 5)**
- ✓ **Kärntner Feuerwehrgesetz 1990 (§ 11)**
- ✓ **Niederösterreichisches Feuerwehrgesetz 2015 (§ 13)**
- ✓ **Oberösterreichische Feuerpolizeiverordnung 1998 (§ 7)**
- ✓ **Salzburger Feuerpolizeiordnung 2013 (§ 16)**
- ✓ **Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 2012 (§ 17)**
- ✓ **Tiroler Feuerpolizeiordnung 1999 (§ 7)**
- ✓ **Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (§ 11)**
- ✓ **Vorarlberg:** Für das Bundesland Vorarlberg konnte keine Regelung für die Bestellung von Brandschutzbeauftragten gefunden werden (Gesetz über das Feuerpolizeiwesen im Lande Vorarlberg 1949 i. d. F. 2013).

### 2.3.2 Rechte des Brandschutzbeauftragten

Die rechtliche Stellung des Brandschutzbeauftragten ist in mehreren Gesetzen und Richtlinien verankert.

- ✓ **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**
- ✓ **Arbeitsstättenverordnung**
- ✓ **Feuerwehr- und Feuerpolizeigesetze der Bundesländer**
- ✓ **TRVB O 119**

Sofern die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und ihre Aufgaben nicht gesetzlich geregelt sind, ist hierfür die **TRVB O 119: Betrieblicher Brandschutz – Organisation** anzuwenden. Diese legt Mindestanforderungen für die Organisation des Brandschutzes in Betrieben fest (siehe Kapitel 5). Als technische Richtlinie stellt sie den angewandten Stand der Technik dar, auf den in gesetzlichen Bestimmungen vielfach Bezug genommen wird (z. B. „Im Sinne der einschlägigen Regeln der Technik“).

Die TRVB O 119 enthält neben einer Übersicht über den ungefähr erforderlichen Zeitaufwand für die Tätigkeiten des Brandschutzbeauftragten (AStV § 43 Abs. 4) auch konkrete Anweisungen für die Durchführung derselben. Sie regelt auch das Recht auf Zugang zu allen Räumlichkeiten in seinem Verantwortungsbereich, sowie auf alle Informationen, die für seine Tätigkeit erforderlich sind. Dem Brandschutzbeauftragten ist weiters ein Weisungs- und Verfügungsrecht in seinem Verantwortungsbereich einzuräumen bzw. ist ihm eine verantwortliche Ansprechperson bekannt zu geben.

Die Bestellung von Brandschutzbeauftragten hat schriftlich, z. B. in Form einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfolgen. In dieser Vereinbarung sind der örtliche und sachliche Verantwortungsbereich/Aufgabenbereich zweifelsfrei zu bezeichnen; ebenso ist eine verantwortliche Ansprechperson zu nennen, an die der Brandschutzbeauftragte Mängelberichte, erforderliche Veranlassungen zur Mängelbehebung, Verstöße gegen die Brandschutzordnung etc. weiterleiten kann.



Mit dem Einverständnis zur Bestellung als Brandschutzbeauftragter übernimmt dieser eigenverantwortlich die in der Bestellung bezeichneten örtlichen Bereiche und Aufgaben gemäß Arbeitsstättenverordnung und TRVB O 119.

Voraussetzung für die Übernahme der Funktion als Brandschutzbeauftragter ist, dass dieser eine maßgebliche Stellung im Betrieb einnimmt. Mit der Funktion übernimmt er auch Aufgaben und Rechte.

- ✓ Er handelt im Auftrag des Arbeitgebers eigenverantwortlich.
- ✓ Er ist mit Rechten zur Durchführung seiner Tätigkeit ausgestattet.
- ✓ Er hat freiwillig Aufgaben übernommen.
- ✓ Kommt er diesen nicht nach, liegt eine Pflichtverletzung als Arbeitnehmer vor.
- ✓ Er kann im Schadensfall haftbar gemacht werden.

### 2.3.3 Haftung des Brandschutzbeauftragten

Im Schadensfall kann ein Brandschutzbeauftragter auf verschiedene Weise haftbar gemacht werden.

- ✓ Strafrecht – Herbeiführung einer Feuersbrunst
- ✓ Zivilrecht – Haftung für Schäden gegenüber Dritten – Schadenersatz
- ✓ Haftung gegenüber dem Arbeitgeber – Arbeitnehmerhaftung
- ✓ Verwaltungsstrafrecht – fahrlässige Ausübung seiner Aufgaben
- ✓ Pflichtverletzung nach § 1299 ABGB

**Schuldige für Großbrand gesucht**  
Staplerfahrer, Brandschutzexperte angeklagt

Der Großbrand vom 1. April des Vorjahres auf dem Fabriksgelände des Aluminiumwerkes Fried. von Neuenmarkt im Traisental, hat morgen im Bezirksgericht Lilienfeld ein Nachspiel: Bezirksrichterin Elisabeth Cristöfel muss in der für einen Tag anberaumten Verhandlung entscheiden, ob ein Staplerfahrer und der Brandschutzbeauftragte des Betriebes verantwortlich für die Herbeiführung einer Feuersbrunst sind oder freigesprochen werden.

Mit dem Brandschutzbeauftragter war der Betriebsfeuerwehrkommandant - laut Landesfeuerwehrsprecher Jörg Würzelberger ein kompetenter, jahrelang tätiger „Vollprofi“, den die Anschuldigung schwer treffe.

280 Feuerwehrmänner standen damals im Einsatz, um die Flammen unter Kontrolle zu bringen. Häuser und Wohnungen von Anrainern wurden wegen Explosionsgefahr evakuiert. Der Brand erstreckte sich auf ein Drittel des Areals. Am schlimmsten traf es das Halbzeugwerk, wo sechs von zehn Hallen total zerstört wurden.

Als Ursache wurde ermittelt, dass ein neben einem Ablufschacht an der Außenseite einer Halle abgestellter Stapel Holzpaletten Feuer gefangen hatte. Schaden: 30 bis 45 Millionen Euro.

Abb. 2.1: Beispiel für die Haftung des Brandschutzbeauftragten

### 2.3.3.1 Strafrecht

Das Strafrecht regelt das Verhältnis zwischen dem Staat und dem einzelnen Bürger.

Der Tatbestand der **fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst** (§ 170 StGB) ist dann gegeben, wenn der Brandschutzbeauftragte seine Aufgaben bewusst vernachlässigt und aus einem sich daraus ergebenden brandschutztechnisch relevanten Mangel ein Brand entsteht, der einen großen Schaden verursacht. In einem Strafverfahren muss der Richter entscheiden, ob der Angeklagte jene Sorgfalt angewendet hat, zu der er nach den Umständen des konkreten Falles verpflichtet gewesen wäre (Sorgfaltsmaßstab).

Eine Verurteilung nach dem Strafrecht wird im Strafregister eingetragen. Eine derartige Eintragung hat Auswirkungen zum Beispiel bei der Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung („Leumundszeugnis“).



**Fahrlässigkeit** (§ 6 Abs. 1 StGB): „*Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.*“

**Feuersbrunst:** „*Ein großer, also nicht bloß auf einzelne Gegenstände beschränkter, sondern sich weiter verbreitender, ausgedehnter und fremdes Eigentum in großem Ausmaß erfassender Brand, der mit gewöhnlichen Mitteln nicht mehr unter Kontrolle zu bringen ist*“ [2.3].

### 2.3.3.2 Zivilrecht

Das Zivilrecht regelt unter anderem den **Schadenersatz**. Der durch einen – aus welcher Ursache immer entstandenen – Brand Geschädigte, kann im Zivilrechtsweg auf Schadenersatz klagen.

Im Gegensatz zum Strafrecht ist das Verschuldensausmaß im Zivilrecht mehrmals abgestuft. Von dieser Abstufung hängt die Höhe des Schadenersatzes ab und wieviel der Verursacher bzw. dessen Arbeitgeber zu zahlen hat. Es wird unterschieden in

- ✓ **entschuldbare Fehlleistung**
- ✓ **leichte Fahrlässigkeit**
- ✓ **grobe Fahrlässigkeit (auffallende Sorglosigkeit)**
- ✓ **besonders grobe Fahrlässigkeit**
- ✓ **Vorsatz (böse Absicht)**
- ✓ **Schadenfreude, Mutwille**

**Entschuldbare Fehlleistung** ist der leichteste Grad der Fahrlässigkeit – der Arbeitgeber hat keinen Ersatzanspruch an den Arbeitnehmer (Regress).

**Leichte Fahrlässigkeit** beruht auf einem Fehler, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft – der Richter kann die Höhe des Schadenersatzes abmindern oder gänzlich erlassen.

**Grobe Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in einer konkreten Situation keinesfalls unterläuft. Ein Abmindern des Schadenersatzes ist möglich, jedoch nicht ein Erlass.

**Vorsätzlich** handelt jemand, der absichtlich einen Schaden verursacht.

**Schadenfreude und Mutwille** liegen dann vor, wenn dem Geschädigten absichtlich ein Schaden zufügt wird und sich der Verursacher darüber auch noch freut bzw. den Geschädigten damit ärgern will.

### 2.3.3.3 Verwaltungsrecht

Die Nichteinhaltung von Verwaltungsvorschriften und/oder Auflagen in einem Bescheid stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Diese wird von der Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) verfolgt. Der Strafrahmen reicht hier von Geldstrafen bis zur teilweisen oder gänzlichen Stilllegung von Betriebseinrichtungen. In schweren Fällen kann die Behörde auch die gänzliche Schließung der Betriebsanlage verfügen.

Nach **§ 9 VStG** kann der Brandschutzbeauftragte für die Nichteinhaltung von Verwaltungsvorschriften auch strafrechtlich verantwortlich sein. Voraussetzung dafür ist die **direkte Beauftragung durch den Arbeitgeber mit dem Auftrag, alle notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen, mit entsprechender Budget- und Personalhoheit und dem Auftrag zur Vertretung nach außen im Rahmen der Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter (verantwortlicher Beauftragter).**



### 2.3.3.4 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1811)

Nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch muss der Brandschutzbeauftragte die für seine Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse besitzen und seine Aufgaben mit der entsprechenden Sorgfalt erfüllen.

*§ 1299. „Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder, bey gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können; so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.“*

## 2.4 Ablauf eines Strafverfahrens

Zu Beginn einer Brandursachenermittlung wird jeder Brandort als Tatort betrachtet; Brandermittler und Sachverständige der Polizei führen Ermittlungen hinsichtlich der Brandursache durch. Sowohl objektive als auch subjektive Erhebungsergebnisse bilden die Grundlage für die Abfassung einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

- ✓ **Überprüfen der Aufzeichnungen** (Brandschutzbuch, Prüfbücher etc.)
- ✓ **Befragen des Brandschutzbeauftragten und von Zeugen** (Arbeitgeber, Mitarbeiter, Anrainer und andere)
- ✓ **Untersuchen technischer Zündquellen**
- ✓ **Abklären subjektiver Zündquellen**
- ✓ **Sachverhaltsanzeige**

Die auf Grund der bei der Brandursachenermittlung gewonnenen Erkenntnisse erstellte Sachverhaltsanzeige bildet die Grundlage für die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Diese bestimmt die weitere Vorgangsweise, wie z. B.

- ✓ **Vorerhebungen durch das Gericht im Auftrag der Staatsanwaltschaft**
- ✓ **Einsetzen eines Sachverständigen zu Abklärung technischer Fragen und zur Sachverhaltsfindung**
- ✓ **Sachverständigengutachten**
- ✓ **Verhandlung oder Einstellung des Verfahrens**
- ✓ **Urteilsfindung im Wege einer Verhandlung**
- ✓ **Verurteilung oder Freispruch**

Im Zuge des Verfahrens ist es erforderlich, die Haftung des Angeklagten zweifelsfrei zu klären. Dies erfolgt durch Befragen des Arbeitgebers, von Mitarbeitern und Zeugen sowie des Angeklagten selbst. Auch das Umfeld, die betrieblichen Bedingungen und privaten Verhältnisse des Angeklagten werden entsprechend berücksichtigt (Zumutbarkeit). Dadurch können weitere relevante Fragen geklärt werden, wie

- ✓ **Art der Bestellung des BSB** (sachlich und räumlich)
- ✓ **Ausbildung des BSB** (TRVB 117 O, Schulbildung etc.)
- ✓ **Prüfung der Pflichterfüllung** (Brandschutzbuch)
- ✓ **Prüfung des Umfeldes** (Betrieb, Mitarbeiter, Familie etc.)
- ✓ **Schlussfolgerung**

Verurteilungen von Brandschutzbeauftragten hat es schon gegeben. Meist war ein Missachten oder Nichteinhalten von Bestimmungen des ASchG oder der AStV sowie von landesgesetzlichen Bestimmungen dafür ausschlaggebend. Betriebsinhaber wurden auch schon nach dem StGB verurteilt.

Ein langwieriges und Aufsehen erregendes Verfahren im Jahr 2003/2004 nahm letztendlich auf Grund der gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben für den Brandschutzbeauftragten auch einen guten Ausgang.

# Freispruch für Feuerwehrchef

## Großbrand: Brandschutzbeauftragter und Staplerfahrer vor Gericht

VON HEINZ HARAUER

Applaus im Verhandlungsaal im Bezirksgericht Lilienfeld durch die anwesenden Feuerwehrmänner: Soeben hat Richterin Elisabeth Kristöfel Brandschutzbeauftragten Johann W. und Staplerfahrer Gottfried Sch. von der Anklage zur fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst im Aluminiumwerk Fried. von Neuman in Markt im Traisental freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig.

„Nicht schuldig“ bekannten sich die beiden Beschuldigten zu der von der Staatsanwältin St. Pölten und Bezirksanwältin Heinz Schagerl vertretenen Anklageschrift.

Wie die Richterin ausführte, hatte der Staplerfahrer die Gefahr nicht erkennen können. Er sagte aus, dass er an dieser Stelle an der Außenwand der Halle immer Holzpaletten abgestellt habe.

Nur an diesem verhängnisvollen 1. April des Vorjahres lieferte ein Unternehmen aus Norwegen gleich 500 Paletten an. Deshalb ragte der Stapler über den Entlüftungsschacht hinaus.

**UNTERSCHÄTZT** Dass aus dem Schacht eine rund 300 Grad heiße Luft aus der Halle geleitet wurde, wusste der Staplerfahrer nicht. Auch jenen elf Zeugen, die von der Richterin einvernommen wurden, war nicht bewusst,

welche Gefahr von diesem Lüftungsschacht ausging.

Der als Einkäufer bei der Firma tätige Betriebsfeuerwehrkommandant war gleichzeitig auch Brandschutzbeauftragter der Unternehmensgruppe. Ihm bescheinigte Brandsachverständiger Michael Pausa gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, vermisste aber im Brandschutzbuch die Eintragungen, was er bei seinen Inspektionen geprüft habe. Mehrmals monatlich hatte der Angeklagte das Areal – auch nach Zeugenaussagen – regelmäßig kontrolliert. Gleichzeitig räumte er ein, dass der Angeklagte angesichts der Größe des Betriebsgeländes überfordert gewe-

sen sei. Eine Ansicht, der sich auch die Richterin bei der Urteilsbegründung anschloss.

Bei Lilienfelds Bezirksfeuerwehrkommandant Helmut Warta löste der rechtskräftige Freispruch große Erleichterung aus: „Bei einem Schuldspruch wäre meiner Meinung nach die Freiwilligkeit auf dem Prüfstand gestanden.“

Das Großfeuer hatte mehrere Produktionshallen zerstört. 280 Feuerwehrkräfte standen damals stundenlang im Einsatz, vier von ihnen trugen Verletzungen davon. Es war nicht zuletzt dem Einsatz dieser Männer zu verdanken, dass einige Werkshallen gerettet werden konnten.

Abb. 2.2: Beispiel für Freispruch eines Brandschutzbeauftragten

## Kontrollfragen

1. Was bedeutet der Begriff TRVB?
2. Welches Gesetz regelt die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten?
3. Wer ist für den Brandschutz im Betrieb zuständig?
4. Welche Schutzziele hat der betriebliche Brandschutz?
5. In welchem Gesetz ist die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen enthalten?
6. Was wird unter dem Begriff „Vorbeugender Brandschutz“ verstanden?

## Fußnoten

- [2.1] Vorbeugender Brandschutz: Gesamtheit aller Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches und einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Rettungswege. Der vorbeugende Brandschutz schafft Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz (Aus ÖNORM F 1000 Teil 2: Feuerwehr- und Brandschutzwesen, Begriffsbestimmungen Brandschutz).
- [2.2] Anerkennung durch die Anerkennungskommission des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes und der Österr. Brandverhütungsstellen.
- [2.3] HABERL: Erläuterungen zum österreichischen Strafgesetzbuch

